

Datenschutzkodex

Legislativdekret vom 30. Juni 2003

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TITEL

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1 - Recht auf Datenschutz

1. Alle haben das Recht auf den Schutz der Daten, die ihre Person betreffen.

Art. 2 - Zielsetzung

1. Dieser vereinheitlichte Text, in der Folge als „Kodex“ bezeichnet, gewährleistet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der Rechte, der Grundfreiheiten und der Würde der betroffenen Person erfolgt, mit besonderem Augenmerk auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Datenschutz.

2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird so geregelt, dass die Wahrung der in Absatz 1 erwähnten Rechte und Grundfreiheiten in hohem Maße gewährleistet wird, indem die Grundsätze der Vereinfachung, Harmonisierung und Wirksamkeit der Modalitäten für deren Wahrnehmung durch die betroffenen Personen und für die Erfüllung aller Pflichten durch die Rechtsinhaber der Verarbeitung beachtet werden.

Art. 3 - Grundsatz der Notwendigkeit bei der Datenverarbeitung

1. Bei der Konfigurierung der Informationssysteme und Informatikprogramme ist die Verwendung von personenbezogenen und von Identifizierungsdaten auf ein Minimum zu beschränken, und zwar so, dass die Verarbeitung dieser Daten entfällt, wenn die im Einzelfall verfolgten Zwecke ebenso durch anonyme Daten erreicht werden können beziehungsweise durch Verfahren, bei denen die betroffene Person nur im Bedarfsfall identifiziert werden kann.

II. TITEL

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Art. 7 - Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten und andere Rechte

1. Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob Daten vorhanden sind, die sie betreffen, auch dann, wenn diese noch nicht gespeichert sind; sie hat ferner das Recht, dass ihr diese Daten in verständlicher Form übermittelt werden.
2. Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über:
 - a) die Herkunft der personenbezogenen Daten;
 - b) den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung;
 - c) das angewandte System, falls die Daten elektronisch verarbeitet werden;
 - d) die wichtigsten Daten zur Identifizierung des Rechtsinhabers, der Verantwortlichen und des im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 namhaft gemachten Vertreters;
 - e) die Personen oder Kategorien von Personen, denen die personenbezogenen Daten übermittelt werden können oder die als im Staatsgebiet namhaft gemachte Vertreter, als Verantwortliche oder als Beauftragte davon Kenntnis erlangen können.
3. Die betroffene Person hat das Recht,
 - a) die Aktualisierung, die Berichtigung oder, sofern interessiert, die Ergänzung der Daten zu verlangen;
 - b) zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden; dies gilt auch für Daten, deren Aufbewahrung für die Zwecke, für die sie erhoben oder später verarbeitet wurden, nicht erforderlich ist;
 - c) eine Bestätigung darüber zu erhalten, dass die unter den Buchstaben a) und b) angegebenen Vorgänge, auch was ihren Inhalt betrifft, jenen mitgeteilt wurden, denen die Daten übermittelt oder bei denen sie verbreitet wurden, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder der Aufwand an Mitteln im Verhältnis zum geschützten Recht unverhältnismäßig groß wäre.
4. Die betroffene Person hat das Recht, sich ganz oder teilweise
 - a) der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus legitimen Gründen zu widersetzen, auch wenn diese Daten dem Zweck der Sammlung entsprechen;
 - b) der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, zu widersetzen, wenn diese Verarbeitung zum Zwecke des Versands von Werbematerial oder des Direktverkaufs, zur Markt- oder Meinungsforschung oder zur Handelsinformation erfolgt.

V. TITEL

DATEN- UND SYSTEMSICHERHEIT

II. KAPITEL

MINDESTSICHERHEITSMASSNAHMEN

Art. 35 - Verarbeitung ohne elektronische Mittel

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne elektronische Mittel ist nur unter der Bedingung erlaubt, dass mit den in den technischen Vorschriften nach Anhang B angegebenen Modalitäten folgende Mindestsicherheitsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) periodische Aktualisierung der Festlegung des Verarbeitungsbereichs für die einzelnen Beauftragten oder die Organisationseinheiten;
- b) Festlegung von Verfahren zur angemessenen Verwahrung der Akten und Dokumente, die den Beauftragten zur Ausführung ihrer Aufgaben anvertraut sind;
- c) Festlegung von Verfahren zur Aufbewahrung bestimmter Akten in beschränkt zugänglichen Archiven sowie Festlegung der Zugangsmodalitäten in Bezug auf die Identifizierung der Beauftragten.

Art. 36 - Anpassung

1. Die technischen Vorschriften nach Anhang B über die in diesem Kapitel vorgesehenen Mindestsicherheitsmaßnahmen werden periodisch mit Dekret des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Innovation und Technologie dem neuesten Stand der Technik und den Erfahrungen in diesem Bereich angepasst.

IV. TITEL

PFLICHTEN

Art. 37 - Meldung der Verarbeitung

1. Beabsichtigt ein Rechtsinhaber eine Datenverarbeitung, so muss er dies der Datenschutzbehörde nur dann melden, wenn die Verarbeitung folgendes betrifft:

- a) genetische, biometrische oder solche Daten, die über ein elektronisches Kommunikationsnetz den Standort von Personen oder Sachen angeben;
- b) Daten, die Aufschluss über den Gesundheitszustand und das Sexualleben geben können und zu folgenden Zwecken verarbeitet werden: künstliche Befruchtung, Gesundheitsdienstleistungen per Fernübertragung in Zusammenhang mit Datenbanken oder mit der Bereitstellung von Gütern, epidemiologische Untersuchungen, Erhebung von Geistes-, Infektions- und seuchenartigen Krankheiten, HIV-Infizierung, Organ- und Hautverpflanzungen, Überwachung der Gesundheitsausgaben;

- c) Daten, die Aufschluss über das Sexualleben oder die Psyche geben können und von auch nicht anerkannten Vereinigungen, Körperschaften oder Einrichtungen ohne Gewinnabsicht mit politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Ausrichtung verarbeitet werden;
- d) mit elektronischen Mitteln verarbeitete Daten, die zur Charakterisierung oder zur Beschreibung der Persönlichkeit der betroffenen Person dienen oder dazu, die Konsumgewohnheiten oder das Konsumverhalten zu analysieren oder die Benutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten zu durchleuchten, mit Ausnahme der Verarbeitungen, die technisch unentbehrlich sind, um den Nutzern die entsprechenden Dienste anbieten zu können;
- e) sensible Daten, die in Datenbanken zum Zwecke der Auswahl des Personals im Auftrag Dritter gespeichert sind, sowie solche, die für Meinungsumfragen, Marktuntersuchungen oder andere Stichprobenerhebungen verwendet werden;
- f) Daten, die in eigenen, mit elektronischen Verfahren verwalteten Datenbanken registriert sind und die Kreditwürdigkeit, die Vermögenslage, die korrekte Einhaltung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten oder unrechtmäßige oder betrügerische Verhaltensweisen betreffen.

2. Die Datenschutzbehörde kann mit einer auch im Sinne von Artikel 17 erlassenen Maßnahme weitere Verarbeitungen festlegen, durch welche die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person wegen der Verfahrensweise oder wegen der besonderen Art der personenbezogenen Daten eingeschränkt werden können. Mit gleicher Maßnahme, die im Gesetzesanzeiger der Republik zu veröffentlichen ist, kann die Datenschutzbehörde unter den Verarbeitungen laut Absatz 1 eventuell auch jene festlegen, die keine Einschränkung mit sich bringen und folglich nicht gemeldet werden müssen.

3. Die Meldung kann mit einem einzigen Akt gemacht werden, auch wenn die Daten durch die Verarbeitung ins Ausland übermittelt werden.

4. Die Datenschutzbehörde fügt die eingegangenen Meldungen in ein allgemein zugängliches Register der Verarbeitungen ein und legt die Modalitäten zu dessen unentgeltlicher Abfrage durch Fernübertragung fest, und zwar auch durch Vereinbarungen mit öffentlichen Rechtsträgern, oder zur Konsultierung der Akten bei der Behörde selbst. Die von Registern abgefragten und konsultierten Angaben dürfen nur zum Zwecke der Anwendung der Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

Art. 38 - Meldungsmodalitäten

1. Die Meldung über die Verarbeitung muss der Datenschutzbehörde vor Verarbeitungsbeginn vorgelegt werden; sie erfolgt nur einmal, unabhängig von der Zahl der Verarbeitungsvorgänge und von der Dauer der Verarbeitung, und kann auch eine oder mehrere Verarbeitungen mit zusammenhängenden Zwecken betreffen.

2. Die Meldung ist gültig, wenn sie auf dem von der Datenschutzbehörde bereitgestellten Vordruck durch Datenfernübertragung übermittelt wird und wenn die Vorschriften der Datenschutzbehörde auch in Bezug auf die Digitalunterschrift und die Bestätigung des Empfangs der Meldung eingehalten werden.

3. Die Datenschutzbehörde veranlasst die Bereitstellung des Vordruckes durch Datenfernübertragung sowie die Meldung, und zwar auch durch Vereinbarungen mit Rechtsträgern, die durch einschlägige Rechtsvorschriften dazu befugt sind, auch bei Berufsvereinigungen und Berufskammern.
4. Eine neue Meldung ist nur vor Beendigung der Verarbeitung oder dann erforderlich, wenn sich die in der Meldung gemachten Angaben ändern.
5. Die Datenschutzbehörde kann auf Grund technologischer Neuerungen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, andere Methoden für die Meldung festlegen.
6. Ist der Rechtsinhaber nicht zur Meldung an die Datenschutzbehörde im Sinne von Artikel 37 verpflichtet, so muss er allen, die dies verlangen, die im Vordruck laut Absatz 2 enthaltenen Angaben liefern, sofern die Verarbeitung nicht allgemein zugängliche öffentliche Register, Verzeichnisse, Akten oder Dokumente betrifft.